

Anmeldebestätigung für den Buurefasnachtsumzug
am
Sonntag, 18. Februar 2018
=> NZ Bildechingen e.V. <=



Liebe Narrenfreunde,
herzlichen Dank für Eure Anmeldung.

Wir freuen uns darauf, den Abschluss der Fasnachtskampagne gemeinsam mit euch zu feiern und bestätigen hiermit die Teilnahme.

40.000 Zuschauer werden sich zu uns gesellen und unser verehrter Oberbürgermeister Wolfgang Dietz wird die Schirmherrschaft auf der Ehrentribüne übernehmen.

Sonntag, 18. Februar 2018

Aufstellung: 12.00 Uhr in Altweil rund um den Lindenplatz
Umzugsbeginn: 13.30 Uhr

Der Umzug endet traditionell am Rathausplatz in unserem Narrendorf. Musiken sind herzlich eingeladen, auf der Bühne des Rathausplatzes ein letztes Ständchen zu geben.

Die endgültige Aufstellung wird erst kurzfristig erstellt. Startnummern können vorab nicht mitgeteilt werden.

=> Anreise mit dem Bus:

Parkplätze für **Busse** stehen ausschließlich auf dem Parkplatz der LGS (Landesgartenschau, Dreiländergarten) zur Verfügung.

Ausstiegsmöglichkeit bei der Fa. Hieber (Römer-/Breslauer Str.) siehe Plan.

Das Parken der Busse bei der Fa. Hieber ist **NICHT** gestattet!

Dafür im Voraus herzlichen Dank!

Für anfallende Fragen am Umzugstag stehen Euch unser Infopoint (Kreuzung bei der Aufstellung) und der Zunftwagen der Narrenzunft ab 11.00 Uhr zur Verfügung. Ebenfalls ab 11.00 Uhr stehen Euch Zunftmeister, Cliquenführer und Umzugsordner am Aufstellungsort für alle Auskünfte bereit.

Straßenverkehrs- und zulassungsrechtliche Beurteilung von Umzugsfahrzeugen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen

1. Vorwort :

Aufgrund von zum Teil tragischen Unfällen im Zusammenhang mit Fastnachtsfahrzeugen in der Vergangenheit ist es aus Gründen der Sicherheit von Zuschauern und Umzugsteilnehmern unerlässlich, ein bestimmtes Sicherheitsniveau einzuhalten. Dabei liegt es sicher nicht im Interesse der Polizei und der Behörden, die Narrenzünfte und örtlichen Vereine durch kleinliches Verhalten zu verärgern.

Von den Verwaltungsbehörden werden an die Veranstalter schon seit Jahren Merkblätter ausgeteilt, um über die Gestaltung und Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen zu informieren.

2. Allgemeines :

Für die Veranstaltung von Umzügen ist eine **Sondernutzungserlaubnis** nach § 29 (2) StVO erforderlich.

Zu beachten ist, dass die An- und Aufbauten von Umzugsfahrzeugen zur **Ladung** zählen und somit die Vorschriften des § 22 StVO gelten, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Bei Überschreitung der vorgegebenen Maße und Gewichte oder einer durch Auf- oder Anbauten bedingten Sichtbehinderung des Fahrers ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Verwaltungsbehörde gem. § 46 (1) StVO erforderlich, welche aufgrund des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen / Prüfers erteilt werden kann.

Eine Abnahmepflicht durch den Polizeivollzugsdienst besteht nicht, da die Beurteilung der Verkehrssicherheit grundsätzlich der Erlaubnisbehörde obliegt.

3. Überprüfungen :

3.1 Fahrzeugführer

3.1.1 Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit

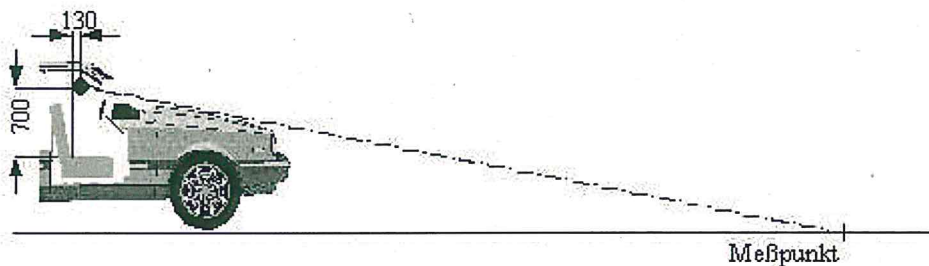
3.1.2 Mitführen von Führerschein, Fahrzeugschein/ Zulassungsbescheinigung Teil I und / oder Betriebserlaubnis / Einzelgenehmigung / Typenbescheinigung

3.1.3 Mindestalter beachten (bei L (4/5 alt) und T, 18 Jahre)

Für die Ermittlung der **Sichtgrenze** sind die Augen des Fahrers in einem Punkt (Augenpunkt) vereinigt anzunehmen. Dieser Punkt liegt auf einer Senkrechten in 700 mm Höhe über dem unbelasteten in Mittelstellung befindlichen Fahrersitz. Die Senkrechte ist in 130 mm Abstand von der Vorderkante der Rückenlehne auf der Mittellinie des Sitzes zu errichten. Von diesem Punkt aus ist die Sichtgrenze auf der Fahrbahn bei leerem Fahrzeug festzustellen.

Die freie Sicht nach vorn muss von der Grundlinie eines Sichtkeils an, die als Sehne auf dem Sichthalbkreis gemessen mind. 9,5 m betragen muss, gewährleistet sein (Abb. 1).

Abb. 1



Bauartbedingt können diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden. Gem. § 23 (1) StVO ist der **Fahrzeugführer** nun dafür verantwortlich, dass seine Sicht durch den Zustand des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt wird.

32.5 Die Schalleinrichtung muss funktionsfähig sein.

32.6 Durch bauliche Veränderungen an zulassungs- oder betriebserlaubnispflichtigen Kfz und Anhängern erlischt die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.

32.7 Die Verbindung zum Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein. Dabei ist im Einzelnen auf folgendes zu achten:

Typenschild

Ein Typenschild muss an der Oberseite der Anhängerkupplung angebracht sein.

Kupplungstraverse (Rahmenquerträger am Zugfahrzeug)

Die Traverse auf sichere Befestigung überprüfen, besonders ist auf aufgebrochene Schweißstellen, Brüche, Materialrisse und Korrosionsschäden zu achten. Die Traverse darf nicht mehr Bohrungen aufweisen, als zur Befestigung der Kupplung notwendig sind (Bohrungen für Kabeldurchführung ausgenommen).

Der Kupplungsbolzen darf in der unteren Lagerbüchse kein zu großes Spiel haben. Die untere Lagerbüchse muss freien Durchgang haben. Einlegen von Gummistücken - häufig zur Verhinderung von Klappergeräuschen infolge zu großen Spiels - ist geradezu lebensgefährlich, da dadurch richtiges Feststellen des Bolzens verhindert werden kann.

Der Kontrollanzeiger/Kontrollstift darf im eingekuppelten Zustand aus seiner Führungsbüchse nicht herausstehen, da er sonst nicht richtig eingekuppelt ist. Funktion der automatischen Sicherung des Kupplungsbolzens in seiner unteren Stellung kann dadurch überprüft werden, in dem ein kräftiger Druck von unten auf den Kupplungsbolzen ausgeübt wird. Lässt sich dieser weiter als 4 mm nach oben bewegen, ist eine Instandsetzung erforderlich.

Reparaturen / Kontrollen

Etwaige Reparaturen dürfen nur durch die Herstellerfirma - welche Bauartgenehmigung besitzt - durchgeführt werden.

Für die genaue Überprüfung ist die Verwendung eines Verschleißanzeigers (zur Beweissicherung - Schieblehre verwenden) erforderlich, welcher von den Kupplungsherstellern bezogen werden kann.

4.3 Zugzusammenstellung :

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Vorraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

Das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fzg.-Schein und die Betriebsanleitung bzw. im Gutachten entsprechend der 2. VO Ausnahme straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, Nr. 5 (Muster für Gutachten eines amtlichen anerkannten Sachverständigen).

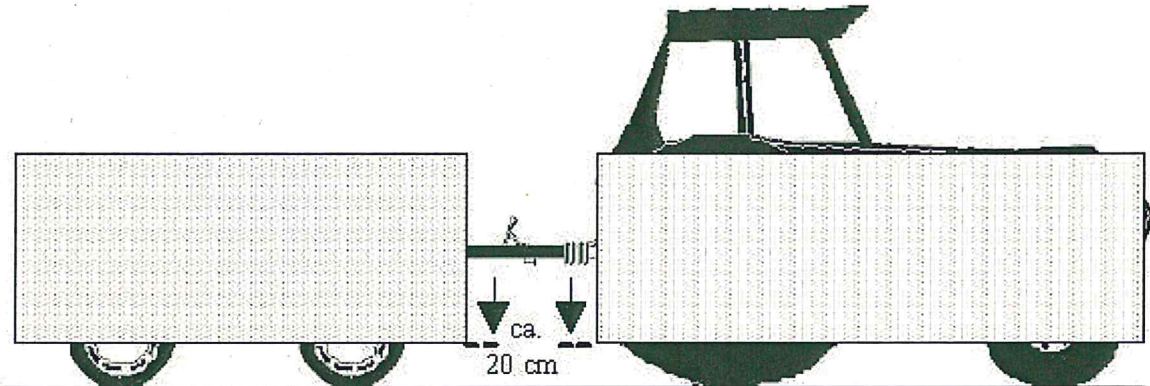
- Die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmenden Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein.

- Die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen.

Nach § 32 a Abs. 1 StVZO darf hinter Kraftfahrzeugen darf nur ein Anhängermitgeführt werden.

Es dürfen jedoch hinter Zugmaschinen 2 Anhänger mitgeführt werden, wenn die für Züge mit einem Anhänger zulässige Länge nicht überschritten wird.

Fahrzeuge auf denen **Personen befördert** werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern und Brüstungen zum Ein- bzw. Aussteigen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.



In der oben angeführten Darstellung ist eine optimale Seitenverkleidung abgebildet. Sie entspricht unserer Vorstellung einer idealen Schutzmaßnahme gegen seitliches Hineinspringen von Kindern / Zuschauern. Bei jüngsten Beobachtungen von Fasnachtsumzügen stellte sich heraus, dass der weitaus größte Anteil von Umzugsfahrzeugen mit solchen „Vollverkleidungen“ versehen waren. Der Landespolizeidirektion Freiburg ist bekannt, dass seit dem Jahr 1991 über das Regierungspräsidium Freiburg und die jeweiligen Straßenverkehrsbehörden Merkblätter für Narrenzünfte und örtliche Vereine zur sicheren Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen verteilt wurden. Diese Merkblätter finden noch heute Verwendung. Sie enthalten Abbildungen einer Zugmaschine, deren Seitenverkleidung die Vorderräder **nicht abdeckt**.

Diese Version stellt die **Mindestanforderung** einer Seitenverkleidung dar, ausgehend von der Tatsache, dass insbesondere nach vorne ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein muss und vor der Zugmaschine befindliche Kinder / Passanten rechtzeitig gesehen werden können.

Nr. 64/E4-0225.5-1 / 14.12.2007 08:44 / Martin / Stehlin / 9 von 13

In der oben angeführten Darstellung ist eine optimale Seitenverkleidung abgebildet. Sie entspricht unserer Vorstellung einer idealen Schutzmaßnahme gegen seitliches Hineinspringen von Kindern / Zuschauern. Bei jüngsten Beobachtungen von Fasnachtsumzügen stellte sich heraus, dass der weitaus größte Anteil von Umzugsfahrzeugen mit solchen „Vollverkleidungen“ versehen waren. Der Landespolizeidirektion Freiburg ist bekannt, dass seit dem Jahr 1991 über

5. Sonstiges :

Während der Umzugsteilnahme muss durch eine technische Sicherung oder durch Begleitpersonen sichergestellt sein, dass keine Personen unter die Fahrzeuge gelangen können, insbesondere zwischen Zugmaschine und Anhänger. Es muss mit unberechenbarem Verhalten von Kindern und Betrunkenen gerechnet werden.

Für andere Umzugsfahrzeuge außer Kfz und ihren Anhängern gelten hinsichtlich ihrer äußeren Sicherheit und der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche die gleichen Bestimmungen.

Pferde und andere Zugtiere müssen schrecksicher sein und von einem altersmäßig geeigneten Führer sowie einer weiteren Person begleitet werden. Gespannfahrzeuge müssen eine gut bedienbare Bremse aufweisen.

Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen dürfen Fahrräder vor und nach dem Umzug nur in vorschriftsmäßigem Zustand benutzt werden.

**Für den Umzug am Buurefasnachtssonntag in Weil am Rhein
Müssen die geforderten Papiere bei der Umzugsleitung der IG Weiler
Strassenfasnacht eingereicht werden da sonst keine Teilnahme am Umzug
möglich ist.**

**Geforderte Papiere sind: Abnahmeprotokoll,
falls nicht vorhanden:**

Versicherungsnachweis des Fahrzeuges

**Versicherungsnachweis zur Berechtigung der Teilnahme an
Brauchtumsveranstaltungen.**

Name und Adresse mit Telefonnummer der zuständigen Person.

Quellen :

Regierungspräsidium Freiburg

Landespolizeidirektion









Straßenverkehrs- und zulassungsrechtliche Beurteilung von Umzugsfahrzeugen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen Doku-Nr. 64/E4-0225.5-1 / 14.12.2007 08:44 / Martin / Stehlin Mindorf, Peter, Verkehrskontrollen, Informationen für die Überwachung von Fahrzeugführern und Fahrzeugen, Boorberg,

Stuttgart - Losebl.-Ausg., S. I/D 16 – 18

Richtlinien für die Sicht aus Kraftfahrzeugen vom 4.12.1962 (VkB. 1962, S. 669), geändert am 6.8.1975 (VkB. 1975, S. 443).

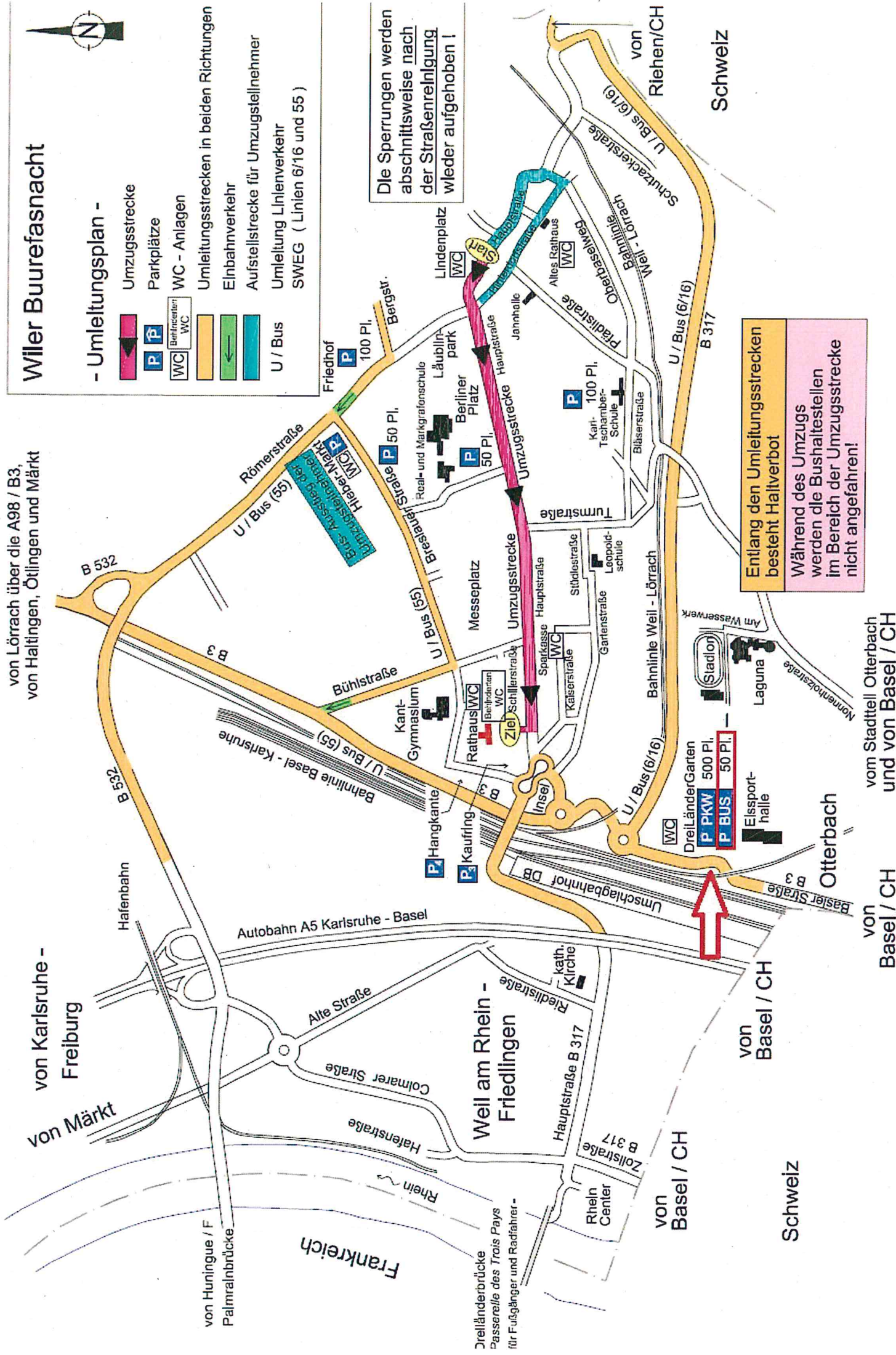
Wiler Buurefasnacht

- Umleitungsplan -

-  Umzugsstrecke
-  Parkplätze
-  WC - Anlagen
-  Umleitungsstrecken in beiden Richtungen
-  Einbahnverkehr
-  Aufstellstrecke für Umzugstellnehmer
-  U / Bus
-  SWEG (Linien 6/16 und 55)

Die Sperrungen werden abschnittsweise nach der Straßenreinigung wieder aufgehoben!

Entlang den Umleitungsstrecken besteht Haltverbot
 Während des Umzugs werden die Bushaltestellen im Bereich der Umzugsstrecke nicht angefahren!



von Lörrach über die A98 / B3,
 von Haltingen, Ötlingen und Markt

von Karlsruhe -
 Freiburg

von Markt

von Huningue / F
 Palmbrücke

Frankreich

Weil am Rhein -
 Friedlingen

von
 Basel / CH

Schweiz

von
 Basel / CH

vom Stadttell Otterbach
 und von Basel / CH

von
 Riehen/CH
 Schweiz